

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2649

vom 6. Dezember 1983

Gemeinde Zunzgen: Gewässerbaulinien für den Diegterbach, Rechtsgültigerklärung

Der Regierungsrat hat am 12. April 1983 (Nr. 829) die Gewässerbaulinien für den Diegterbach in der Gemeinde Zunzgen beschlossen. Die Baudirektion ist gleichzeitig beauftragt worden, die Planaufgabe gemäss § 37 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 durchzuführen.

Die Gewässerbaulinienpläne wurden während 30 Tagen vom 2. Mai 1983 bis 31. Mai 1983 in der Gemeindeverwaltung Zunzgen öffentlich aufgelegt. Die Planaufgabe war im Amtsblatt Nr. 17 vom 28. April 1983 und in verschiedenen Tageszeitungen publiziert. Die von den Gewässerbaulinien betroffenen Grundeigentümer sind mit eingeschriebenem Brief vom 28. April 1983 über die Planaufgabe und die Einsprachemöglichkeit orientiert worden.

Während der Auflagezeit haben zwei durch die Gewässerbaulinien betroffene Grundeigentümer rechtzeitig Einsprache erhoben. Anlässlich einer Besprechung mit dem Vertreter des Tiefbauamtes hatten die Einsprecher nochmals Gelegenheit, ihre Abänderungsanträge zu begründen. In der Folge wurde eine Einsprache zurückgezogen und über die andere mit Regierungsratsbeschluss entschieden. Das Plangenehmigungsverfahren gilt als abgeschlossen.

- :///:
1. Der Regierungsrat nimmt Kenntnis davon, dass gegen die Gewässerbaulinien für den Diegterbach in der Gemeinde Zunzgen keine unerledigten Einsprachen mehr vorliegen und das Plangenehmigungsverfahren abgeschlossen ist.
 2. Die vom Regierungsrat am 12. April 1983 (Nr. 829) beschlossenen Gewässerbaulinien Pläne Nr. W 79-1 und 2 vom 30. März 1983 werden rechtsgültig erklärt.

Mitteilung an Gemeinderat Zunzgen, 4455 Zunzgen

Bodenamt (2)

Planungsamt

Amt für Naturschutz und Denkmalpflege

Tiefbauamt (3)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'C' followed by a series of loops and a final vertical stroke.